



Landkreis Kusel

*Kreisverwaltung Kusel  
Rechnungsprüfungsamt*

**Bericht  
über die Prüfung des  
Gesamtabschlusses 2016  
des Landkreises Kusel  
zum 31.12.2016**

Kusel, den 15.11.2019

**Kreisverwaltung Kusel  
Rechnungsprüfungsamt**

1

Inhaltsverzeichnis

2

1.	Vorbemerkung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen für den Gesamtabchluss	4
1.2	Ziel und Zweck des Gesamtabchlusses	4
1.3	Aufstellungspflicht	4
1.4	Rechtliche Grundlagen für die Prüfung des Gesamtabchlusses	4
1.5	Beteiligung von sachverständigen Dritten als Prüfer	5
1.6	Prüfungsunterlagen	5
1.7	Sicherung von Bearbeitungsstandards in einer Dienstanweisung (DA)	6
1.8	Zusammenfassung des Verlaufes und des Ergebnisses der Prüfung	7
1.9	Gesamtergebnisrechnung	7
1.10	Gesamtbilanz	8
2.	Abgrenzung des Konsolidierungskreises	9
3.	Einzelprüfungen zu assoziierten Tochterorganisationen	10
4.	Beteiligungsbericht und Gesamtabchluss	10
5.	Dienstanweisung	10
6.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	12

**Anlage**

Bescheinigung über die prüferische Durchsicht des Gesamtabchlusses der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Koblenz, Az: 2900057/21602000/23102019 vom 23.10.2019.

## 1. Vorbemerkung

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Verbindung mit der Landkreisordnung (LKO) war erstmals zum Abschlussstichtag 31.12.2015 die Aufstellung eines prüffähigen konsolidierten Gesamtabchlusses erforderlich.

Der **Gesamtabschluss<sup>1</sup> des LK Kusel zum Stichtag 31.12.2016**, welcher durch den Fachbereich Finanzen am 23.10.2019 dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt wurde, ist Gegenstand des aktuellen Prüfberichts.  
Zum besseren Verständnis der Prüfthematik und im Hinblick auf weitere ergänzende

---

<sup>1</sup> Landkreise und Gemeinden erbringen seit Jahren zunehmend Leistungen außerhalb der traditionellen Kernverwaltungen in verselbstständigten Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform. Das Nebeneinander mehrerer organisatorisch selbstständiger Einheiten mit jeweils eigenem Rechnungswesen bedarf der Steuerung und Kontrolle und bedingt einen Überblick über die wirtschaftliche Gesamtheit der Gebietskörperschaft. Um internen und externen Interessenten diesen notwendigen Überblick besser zu vermitteln, wurde vom Gesetzgeber eine Rechnung vorgesehen, die alle wirtschaftlich zusammengehörenden Einheiten zusammenfasst und das Instrument des Gesamtabchlusses vorschreibt. Mit dem vom Gesetzgeber vorgesehenen und für das Haushaltsjahr 2015 erstmals zu erstellenden konsolidierten Gesamtabchluss wird der Jahresabschluss der Städte, Gemeinden und der Landkreise mit den Abschlüssen ihrer Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen zusammengefasst, als wenn sie insgesamt ein einziges Unternehmen wären. Mit diesem Instrument der Doppik wird es möglich den kommunalen Jahresabschluss mit den Abschlüssen der rechtlich selbstständigen oder unselbstständigen Betriebe, die von der Kommune kontrolliert werden, zu einem einzigen Gesamtabchluss zu verdichten. Die rechtlichen Vorschriften zum Gesamtabchluss lehnen sich, wenn auch mit Vereinfachungsregelungen, grundsätzlich an die handelsrechtlichen Vorschriften zum Konzernabschluss an. Entsprechend § 57 LKO in Verbindung mit § 109 GemO hat der Landkreis nun in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden aufzustellen. Der Gesamtabchluss ist aus einer der gesetzlichen Regelungen folgenden Zusammenfassung der Einzelabschlüsse des Landkreises und der zu konsolidierenden Tochterorganisationen zu entwickeln. Dabei müssen Beziehungen zwischen dem Landkreis und den in den Gesamtabchluss einbezogenen vollzukunftskonsolidierenden Tochterorganisationen eliminiert werden. Die Konsolidierung folgt den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) im wesentlichen nach folgenden Kriterien:

- Im Anschluss einer einheitlichen Organisation können keine Beteiligungen der Gemeinde an sich selbst ausgewiesen sein. Deshalb sind in der Gesamtbilanz die Beteiligungen, die eine vollkonsolidierte Tochterorganisation an anderen vollkonsolidierten Tochterorganisationen hält, mit den entsprechenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung, vgl. § 301 HGB).
- Im Anschluss einer wirtschaftlichen Einheit können keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber vollkonsolidierten Tochterorganisationen ausgewiesen werden, da eine wirtschaftliche Einheit keine Forderungen oder Verbindlichkeiten gegen sich selbst haben kann. Daher müssen in der Gesamtbilanz gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten der vollkonsolidierten Tochterorganisationen aufgerechnet werden (Schuldenkonsolidierung, vgl. § 303 HGB).
- Im Gesamtabchluss können Erfolge aus Lieferungen und Leistungen zwischen wirtschaftlich unselbstständigen Organisationseinheiten grundsätzlich nicht als realisiert angesehen werden, da Leistungsbeziehungen zu fremden Dritten nicht vorliegen. Solche Erfolge sind deshalb zu eliminieren (Zwischenergebniseliminierung, vgl. § 304 HGB).
- Im Abschluss einer einheitlichen Organisation können keine Aufwendungen und Erträge ausgewiesen werden, die durch Geschäfte unselbstständiger Teile dieser Organisation untereinander entstanden sind. In der Gesamtergebnisrechnung sind daher die Innenumsatzerlöse und die anderen organisationsinternen Erträge grundsätzlich mit den korrespondierenden Aufwendungen aufzurechnen.

Neben einer allgemeinen Prüfung wurde keine schwerpunktmäßige Prüfung hinsichtlich der zur Erarbeitung des Zahlenwerkes durchgeführten Buchungen und Bearbeitungsschritte durchgeführt, da gerade aus diesem Grund eine externe Prüfung durch einen, allgemein für Fragen der Doppik anerkannten Wirtschaftsprüfer, die erforderliche Sicherheit des Systems gewährleistet hat. Doppelprüfungen waren insoweit zu vermeiden und wir verweisen ergänzend auf die Prüfbescheinigung des Wirtschaftsprüfers, dem wir uns, ergänzend zu unserer Prüfung, vollumfänglich anschließen wollen.

Die Prüfungsbescheinigung der Mittelrheinischen Treuhand vom 23.10.2019, Az: 2900057/21602000/23102019, die wir ebenfalls am 23.10.2019 vom Fachbereich Finanzen erhalten haben, sind diesem Prüfbericht als Anlage beigefügt.

Informationen zum Thema Gesamtabschluss verweisen wir auf unseren Prüfbericht vom 04.12.2018 zum Gesamtabschluss 2015.

## 1.1 Rechtliche Grundlagen für den Gesamtabschluss

Die rechtlichen Grundlagen für den Gesamtabschluss sind im Wesentlichen

- Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG)
- Landkreisordnung (LKO)
- Gemeindeordnung (GemO)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- VV Gemeindehaushaltssystematik
- Handelsgesetzbuch (HGB)

Die gesetzlichen Regelungen im vollen Wortlaut können im Internet wie folgt abgerufen werden:

Bundesrecht: <https://www.gesetze-im-internet.de/>

Landesrecht: <http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/page/bsrlpprod.psml>

## 1.2 Ziel und Zweck des Gesamtabschlusses

Aufgabe und Zweck des jährlich zu erstellenden Gesamtabschlusses ist, Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises unter Einbeziehung seiner verselbstständigten Aufgabenbereiche abzulegen. Informationen über das gesamte Vermögen und die Schulden der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche sollen verdeutlicht werden (Informationsfunktion).

Der Gesamtabschluss entwickelt dabei eine über die einzelnen Jahresabschlüsse und über den Beteiligungsbericht hinausgehende eigene Funktion, der in sämtlichen Bestandteilen hinreichend Rechnung zu tragen ist.

## 1.3 Aufstellungspflicht

Der Landkreis hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und diesen vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres dem Kreistag zur Kenntnis vorzulegen (vgl. § 109 Abs. 1 und Abs. 8 GemO in Verbindung mit § 57 LKO).

Der Gesamtabschluss 2016 ist so rechtzeitig aufzustellen, dass er spätestens bis zum Ablauf des folgenden Haushaltsjahres (31.12.2017) dem Kreistag zur Kenntnis vorgelegt werden kann.

### Feststellung:

- 1 Die Aufstellung des Gesamtabschlusses 2016 erfolgte nach diesen Maßstäben viel zu spät.

### Wir bitten um Stellungnahme.

#### Stellungnahme Verwaltung:

Von der Priorität der Aufgabenerledigung steht, wegen des reinen Informationscharakters des Gesamtabschlusses dieser zeitlich hinter dem Haushalt und dem Jahresabschluss des Landkreises. Da diese ebenfalls nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen vorgelegt werden können, folgt daraus, dass der Gesamtabschluss verspätet aufgestellt wurde.

## 1.4 Rechtliche Grundlagen für die Prüfung des Gesamtabschlusses

Der Gesamtabschluss 2016 und die zugehörigen Anlagen wurden aufgrund von § 57 LKO i.V.m. §§ 112 und 113 GemO örtlich geprüft. Die Prüfung erfolgte insbesondere dahingehend, ob

der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt,  
die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,

der Gesamtrechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss beziehungsweise dem Gesamtabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,

die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wecken und

die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Das Ergebnis der Prüfung ist am Ende der Prüfung zusammenzufassen.

Der Bericht bildet Grundlage für die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 113 Abs. 4 GemO). Vor Abgabe des Prüfungsberichtes an den Rechnungsprüfungsausschuss wurde dem Landrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis gegeben.

## 1.5 Beteiligung von sachverständigen Dritten als Prüfer

Sachverständige Dritte, denen sich das Rechnungsprüfungsamt nach § 57 LKO i.V.m. § 112 Abs. 5 GemO mit Zustimmung des Kreistages bedienen kann, wurden nicht in Anspruch genommen. Der Fachbereich Finanzen hatte für die ersten beiden Prüfungsjahre des Gesamtabschlusses (für 2015 und 2016) eine Beratung und Prüfung der Zahlenwerke durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Mittelrheinische Treuhand“ beauftragt. Hierauf wurde bereits hingewiesen.

## 1.6 Prüfungsunterlagen

Die mit Schreiben vom 23.10.2019 vorgelegten Unterlagen umfassten

einen Spiralhefter Gesamtabschluss zum 31.12.2016 mit den **Anlagen**

- Gesamtrechenschaftsbericht
- Verlauf und Analyse der Haushaltswirtschaft
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des HHJ eingetreten sind
- Prognosebericht
- Gesamtanlagenübersicht
- Gesamtforderungsübersicht
- Gesamtverbindlichkeitenübersicht
- Ergebnisrechnung, Bilanz sowie Anlagespiegel zum 31.12.2016 des Landkreises Kusel
- GuV, Bilanz sowie Anlagespiegel des Sondervermögens Abfallwirtschaft zum 31.12.2016
- GuV, Bilanz sowie Anlagespiegel des Sondervermögens Jobcenter zum 31.12.2016
- GuV, Bilanz sowie Anlagespiegel der Neue Energie Pfälzer Bergland GmbH 31.12.2016

desweiteren eine Heftung buchungsbegründende Unterlagen zum Gesamtabschluss 31.12.2016.

Ergänzend wurden zu Prüfungszwecken die geprüften Jahresabschlüsse der Beteiligungen des Landkreises vorgehalten.

### **Feststellung:**

Die Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse der Beteiligungen des Landkreises wird in den künftigen Jahren unmittelbar mit dem zu prüfenden Gesamtabschluss erbeten. Ebenso sind die Wirtschaftspläne und die jeweiligen satzungsrechtlichen Regelungen und gegebenenfalls wesentlichen Verträge zur Regelung der beteiligungsrelevanten Aufgabewahrnehmung zu Prüfungszwecken so vorzuhalten, dass diese an einer Stelle im Rahmen

der Prüfung verfügbar sind.

**Wir bitten um Kenntnisnahme.**

## **1.7 Sicherung von Bearbeitungsstandards in einer Dienstanweisung (DA)**

Der Gesamtabschluss sollte, wie der Jahresabschluss, in seinen Bestandteilen und Anlagen jedes Jahr gemäß den gesetzlichen Vorgaben bzw. gemäß den gesetzlichen Änderungen gleichbleibend zusammengestellt und dargestellt werden. Hier wird eine Kontinuität verlangt, da ständige Änderungen der Darstellung die vergleichende Betrachtung und die jährliche Rechnungsprüfung erschweren (Grundsatz der Stetigkeit).

### **2 Feststellung:**

Standards für eine regelmäßig gleiche und gesetzeskonforme Umsetzung der Regelungen über den Gesamtabschluss und die Festlegung der Arbeitsabläufe und des Zusammenwirkens der verschiedenen Bereiche sollten in einer Dienstanweisung, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Erfahrungen aus der Erstellung der Gesamtabschlüsse 2015 und 2016, noch geregelt werden.

Die interne Regelung dient der Sicherung des Standards des Gesamtabschlusses und der Vergleichbarkeit der Ergebnisse.

Diese Feststellung wurde auch bereits bei der Prüfung des Gesamtabschlusses 2015 formuliert.

**Wir bitten um Stellungnahme.**

Stellungnahme Verwaltung:

Die Verwaltung wird die Erforderlichkeit einer entsprechenden Dienstanweisung zum Gesamtabschluss prüfen und gegebenenfalls eine Dienstanweisung erlassen.

## **1.8 Zusammenfassung des Verlaufes und des Ergebnisses der Prüfung**

Die Prüfung wurde nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt und auf Stichproben beschränkt.

Feststellungen von geringer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung im Laufe der Prüfung, künftig beachtet werden, sind im Prüfbericht nicht enthalten.

Die Gesamtergebnisrechnung 2016 weist mit Abschluss der Prüfung folgende Werte aus:

## 1.9 Gesamtergebnisrechnung

Idf. Nr. Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 55 GemHVO)	Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres
1. Steuern und ähnliche Abgaben	82.451,66 €	81.666,08 €
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	65.640.915,60 €	71.633.568,65 €
3. Erträge der sozialen Sicherung	44.555.239,57 €	54.708.847,48 €
4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.054.475,50 €	8.156.402,96 €
5. privatrechtliche Leistungsentgelte	3.455.258,64 €	3.985.262,63 €
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.386.409,07 €	6.837.486,41 €
7. sonstige laufende Erträge	1.024.152,01 €	472.730,47 €
<b>8. Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit</b>	<b>128.198.902,05 €</b>	<b>145.875.964,68 €</b>
9. Personal- und Versorgungsaufwendungen	-20.288.933,37 €	-24.045.208,42 €
10. Materialaufwand, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-14.821.879,02 €	-16.994.771,17 €
11. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	-8.422.851,35 €	-7.956.133,22 €
12. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	-18.161.073,45 €	-20.312.073,20 €
13. Aufwendungen der sozialen Sicherung	-67.567.036,11 €	-77.031.507,90 €
14. sonstige laufende Aufwendungen	-5.224.279,46 €	-5.388.363,95 €
<b>15. Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-134.486.052,76 €</b>	<b>-151.728.057,86 €</b>
<b>16. laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-6.287.150,71 €</b>	<b>-5.852.093,18 €</b>
17. Erträge aus Beteil. ohne Erträge aus Beteilig. an assoz. Tochterorg.	0,00 €	0,00 €
18. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterunternehmen	514.926,10 €	498.983,68 €
19. Erträge aus anderen Wertp. und Ausleihungen des Finanzanlagever.	0,00 €	0,00 €
20. sonstige Zins- und ähnliche Erträge	243.130,05 €	117.987,57 €
21. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufverm.	0,00 €	0,00 €
22. Aufwendungen aus Verlustübernahme von assoziierten Tochterorg.	0,00 €	-18.516,57 €
23. Zins- und ähnliche Aufwendungen	-1.244.696,22 €	-2.129.259,82 €
<b>24. Finanzergebnis</b>	<b>-486.640,07 €</b>	<b>-1.530.805,14 €</b>
<b>25. ordentliches Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit</b>	<b>-6.773.790,78 €</b>	<b>-7.382.898,32 €</b>
26. außerordentliche Erträge	1.711,29 €	0,00 €
27. außerordentliche Aufwendungen	-1.308,90 €	-3.933,19 €
<b>28. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>402,39 €</b>	<b>-3.933,19 €</b>
29. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-28.667,72 €	-24.325,89 €
30. sonstige Steuern	-19.863,34 €	-20.933,57 €
<b>31. Gesamterfolg</b>	<b>-6.821.919,45 €</b>	<b>-7.432.090,97 €</b>
32. Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn	29.604,48 €	18.132,68 €
33. Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust	- €	- €

## 1.10 Gesamtbilanz

Der Gesamtabchluss 2016 weist mit Abschluss der Prüfung folgende Werte aus:

<b>Gesamtbilanz Landkreis Kusel zum 31.12.2016</b>					
<b>Aktiva</b>			<b>Passiva</b>		
	31.12.2015	31.12.2016		31.12.2015	31.12.2016
<b>3. Anlagevermögen</b>	<b>203.365.919,55</b>	<b>199.483.567,18</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>3.1. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			1.2. Kapitalrücklage	-16.413.171,22 €	-16.413.171,22 €
3.1.1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	198.677,51 €	168.435,51 €	1.6. Gesamtergebnsvortrag	-83.960.803,07 €	-90.782.722,52 €
3.1.2. Geleistete Zuwendungen	5.398.545,05 €	5.079.290,06 €	1.7. Gesamterfolg	-6.821.919,45 €	-7.432.090,97 €
3.1.3. Gezahlte Investitionszuschüsse	2.037.929,00 €	2.078.722,00 €	1.8. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	122.500,00 €	122.500,00 €
	<u>7.635.151,56 €</u>	<u>7.326.447,57 €</u>	1.9. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	107.073.393,74 €	114.505.484,71 €
<b>3.2. Sachanlagen</b>			<b>2. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
3.2.1. Wald, Forsten	24.078,04 €	24.078,04 €	<b>3. Sonderposten</b>	<b>103.225.896,05 €</b>	<b>103.341.909,74 €</b>
3.2.2. Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	844.605,23 €	844.221,36 €	<b>3.2. Sonderposten zum Anlagevermögen</b>		
3.2.3. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	77.667.006,06 €	77.704.059,69 €	3.2.1. Sonderposten aus Zuwendungen	100.680.715,32 €	101.709.602,81 €
3.2.4. Infrastrukturvermögen	99.413.222,89 €	98.428.173,27 €	3.2.3. Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	2.545.180,73 €	1.632.306,93 €
3.2.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden	418.761,09 €	411.915,09 €	<b>4. Rückstellungen</b>	<b>37.714.774,65 €</b>	<b>41.227.459,02 €</b>
3.2.6. Kunstgegenstände, Denkmäler	638.146,99 €	684.546,99 €	4.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	28.068.010,00 €	30.366.506,00 €
3.2.7. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	5.440.483,85 €	5.037.879,00 €	4.2. Steuerrückstellungen	28.266,50 €	24.631,50 €
3.2.8. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.160.752,01 €	1.937.622,01 €	3.4. Sonstige Rückstellungen	9.618.498,15 €	10.836.321,52 €
3.2.10. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.926.872,04 €	346.476,69 €	<b>5. Verbindlichkeiten</b>	<b>190.872.562,09 €</b>	<b>199.480.329,12 €</b>
	<u>189.533.928,20 €</u>	<u>185.418.972,14 €</u>	5.2. aus Kreditaufnahmen	184.187.288,36 €	190.940.556,56 €
<b>3.3. Finanzanlagen</b>			5.5. aus Lieferungen und Leistungen	2.519.346,14 €	3.294.364,13 €
3.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00 €	25.000,00 €	5.7. aus Transferleistungen	993.123,65 €	491.452,02 €
3.3.3. Beteiligungen	4.755.048,29 €	5.153.654,70 €	5.8. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	65.617,97 €	77.403,12 €
3.3.5. Sondervermögen, Zweckverbände	911.995,33 €	1.005.411,69 €	5.9. gegenüber Gesellschaftern, Trägern und Mitgliedern		1099,71 €
3.3.7. Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	504.796,17 €	554.081,08 €	5.10. gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	2.683.620,61 €	4.139.737,61 €
	<u>6.196.839,79 €</u>	<u>6.738.147,47 €</u>	5.12. Sonstige Verbindlichkeiten	423.565,36 €	535.715,97 €
<b>4. Umlaufvermögen</b>	<b>19.967.046,50 €</b>	<b>29.363.389,31 €</b>	<b>6. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>1.181.928,63 €</b>	<b>1.903.715,07 €</b>
<b>4.1. Vorräte</b>					
4.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.346,36 €	3.076,28 €			
4.1.3. Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	0,00 €	0,00 €			
	<u>3.346,36 €</u>	<u>3.076,28 €</u>			
<b>4.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>					
4.2.1. Öffentl. Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	13.637.429,00 €	18.345.132,38 €			
4.2.2. Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	281.843,36 €	182.338,14 €			
4.2.3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	8.778,72 €	5.078,72 €			
4.2.4. Forderungen gegen Gesellschafter, Träger und Mitglieder		1.874,73 €			
4.2.5. Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	154.459,45 €	59.489,97 €			
4.2.7. Sonstige Vermögensgegenstände	166.050,86 €	239.898,42 €			
Wertberichtigungen	-231.626,34 €	-288.629,51 €			
	<u>14.016.935,05 €</u>	<u>18.545.182,85 €</u>			
<b>4.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben Euro-päischer Zentralb., Guthaben bei Kreditinst. und Schecks</b>	<b>5.946.765,09 €</b>	<b>10.815.130,18 €</b>			
<b>7. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>2.588.801,63 €</b>	<b>2.600.971,75 €</b>			
<b>8. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>107.073.393,74 €</b>	<b>114.505.484,71 €</b>			
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>332.995.161,42 €</b>	<b>345.953.412,95 €</b>	<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>332.995.161,42 €</b>	<b>345.953.412,95 €</b>

Die in den Jahresabschlüssen der Beteiligungen bereits festgestellten zugrundeliegenden Zahlen stehen im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses nicht mehr zur Disposition und liegen auch im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses nicht in der Prüfungszuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes.

Umfang und Darstellung des Gesamtabchlusses halten wir, den bei uns einzubeziehenden „überschaubaren“ Beteiligungsverhältnissen entsprechend, in seiner „schlanken“ Form für grundsätzlich ausreichend.

Die Prüfungsschwerpunkte wurden im Wesentlichen hinsichtlich der Beachtung der Vorschriften der §§ 58 und 59 GemHVO gewählt.

## 2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Der Landkreis hat nach § 109 Abs. 4 GemO seinen Jahresabschluss nach § 108 und die Jahresabschlüsse der Tochterorganisationen zusammenzufassen (Konsolidierung). Diese bilden einen Konsolidierungskreis. Tochterorganisationen unter beherrschendem Einfluss des Landkreises sind entsprechend §§ 300 bis 309 HGB voll zu konsolidieren oder der Konsolidierung nach der „At Equity“ Methode analog §§ 311 und 312 HGB (maßgeblicher Einfluss) zu unterziehen.

Folge davon für den LK Kusel:

1. **Vollkonsolidierung** bei folgenden Tochterorganisationen

- a) Eigenbetriebsähnliche Abfallwirtschaft
- b) Eigenbetrieb Jobcenter
- c) Neue Energie Pfälzer Bergland GmbH

2. **Konsolidierung nach „At-Equity-Methode“** bei:

- a) Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH
- b) Westpfalz-Klinikum GmbH
- c) Fremdenverkehrszweckverband Pfälzer Bergland

### Abgrenzung des Konsolidierungskreises gem. § 109 (9) GemO

Höhe des Einflusses	Beteiligungen und Mitgliedschaften an Sondervermögen, Unternehmen und Zweckverbänden	Stand zum 31.12.	Anteil	Bilanzsumme	Rückstellungen und Verbindlichkeiten der Tochterunternehmen
Beteiligungen mit beherrschenden Einfluss (> 50 %)	Eigenbetriebsäbnl. Abfallwirtschaft	2016	100%	13.852.190,19 €	10.934.415,92 €
	Eigenbetrieb Jobcenter	2016	100%	4.278.650,45 €	2.700.080,16 €
	Neue Energie Pfälzer Bergland	2016	51%	4.384.409,34 €	4.079.857,79 €
	<b>Gesamt</b>			<b>22.515.249,98 €</b>	<b>17.714.353,87 €</b>
	zum Vergleich LK Kusel (1)	2016		208.495.987,14 €	223.488.803,63 €
	<b>Prozentualer Anteil</b>			<b>10,80%</b>	<b>7,93%</b>
Beteiligungen mit maßgeblichen Einfluss (20% bis 50 %)	Vitalbad	2016	50%	1.469.680,56 €	1.188.602,38 €
	Westpfalzkrinikum Kaiserslautern	2016	25%	262.142.439,69 €	117.393.259,73 €
	Fremdenverkehrszweckverband	2016	15,38%	2.004.145,53 €	454.182,87 €
	<b>Gesamt</b>			<b>265.616.265,78 €</b>	<b>119.036.044,98 €</b>
	zum Vergleich LK Kusel (1)			208.495.987,14 €	223.488.803,63 €
	<b>Prozentualer Anteil</b>			<b>127,40%</b>	<b>53,26%</b>
Zusammenfassung	<b>Gesamt</b>			<b>288.131.515,76 €</b>	<b>136.750.398,85 €</b>
	zum Vergleich LK Kusel (1)			208.495.987,14 €	223.488.803,63 €
	<b>Prozentualer Anteil</b>			<b>138,20%</b>	<b>61,19%</b>

(1) Die Bilanzsumme errechnet sich aus der Summe des Anlagevermögens, Umlaufvermögens und dem Rechnungsabgrenzungsposten ohne Berücksichtigung des negativen Eigenkapitals (§ 293 (2) HGB i.V.m. § 267 (4a) Satz 2 HGB).

### 3. Einzelprüfungen zu assoziierten Tochterorganisationen<sup>2</sup>

Entsprechend § 58 Abs. 2 Ziffer 13 d) GemHVO sind zu den finanziellen Verpflichtungen, die aus Haftungen gegenüber assoziierten Tochterorganisationen oder aufgrund einer Vereinbarung mit assoziierten Tochterorganisationen gegenüber Dritten bestehen, Angaben zu machen.

Ebenfalls grundsätzlich erwartet werden im Gesamtabchluss Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Tochterorganisationen<sup>3</sup>.

Außerdem sind nach § 58 Abs. 3 GemHVO Angaben zu machen über zulässige Vereinfachungsregelungen und Schätzungen.

Dies ist erfolgt im Rahmen der sog. Schuldenkonsolidierung bei der Einstufung einer Forderung oder Verbindlichkeit unter 30.000 € als „untergeordnet“ bzw. bei der Ertrags- und Aufwandskonsolidierung bei einem Ertrag oder Aufwand unter 15.000 €. Bei Unterschreiten der jeweiligen Beträge wird auf eine Konsolidierung verzichtet.

<sup>2</sup> vgl. § 58 Abs. 5 Nr. 13 GemHVO

<sup>3</sup> KGSt B) 2011: Arbeitshilfe für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, lfd.Nr. 14.2.4

### 3.1 Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH

Beteiligungsverhältnis: 50 %

### 3.2 Westfalz-Klinikum GmbH, Kaiserslautern

Beteiligungsverhältnis: 25 %

### 3.3 Fremdenverkehrszweckverband Pfälzer Bergland (FVZV), Kusel

Beteiligungsverhältnis: 15,38 %

#### Hinweis:

Der LK Kusel führt die **laufenden Geschäfte** des FVZV und der Landrat des LK ist gleichzeitig **Verbandsvorsteher**. Somit wird maßgeblicher Anteil des FVZV vermutet.

Im Gesamtabschluss wird der FVZV mit anteiligem Eigenkapital angesetzt.

## 4. Beteiligungsbericht und Gesamtabschluss

Da der Beteiligungsbericht eher kurz gehalten ist, möchten wir im Hinblick auf die Aussagekraft des Gesamtabschlusses anregen, die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen auszuweiten.

Zu Prüfungszwecken bitten wir in Zukunft ein Exemplar des jeweiligen Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie den fortgeschriebenen Beteiligungsbericht mit dem zu prüfenden Gesamtabschluss vorzulegen. Dies erleichtert die Prüfung des Gesamtabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss.

## 5. Dienstanweisung / Allgemeines

Ergänzende Regelungen wie Dienstordnung, Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen und Richtlinien dienen der Präzisierung rechtlichen Handelns und der Stetigkeit des Verwaltungshandelns.

Für den Gesamtabschluss größerer Kommunen sind interne Gesamtabschlussrichtlinien unumgänglich. Auch für das hier gewählte überschaubare Verfahren zur Erstellung des Gesamtabschlusses erscheint eine Dienstanweisung durchaus für angebracht und wird empfohlen, insbesondere um ein gleichbleibendes Verfahren und den erforderlichen Standard auch bei wechselnden Verantwortlichen zu gewährleisten und unterschiedlichen zusammenwirkenden Sachbearbeitern klare Handlungsanweisungen an die Hand zu geben.

Zur Verstetigung des Verfahrens und zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung des Gesamtabschlusses können entsprechende Programmmodule beitragen, die eine Datenübernahme und die standardisierte Berechnung vorgeben. Die Anschaffung eines solchen Programms sollte in künftigen Jahren in Erwägung gezogen werden, sobald Alternativen entsprechend ausgereift und wirtschaftlich darstellbar angeboten werden.

## 6. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der Gesamtabchluss 2016 und die zugehörigen Anlagen wurden aufgrund von § 57 LKO i.V.m. §§ 112 und 113 GemO örtlich geprüft. Die Prüfung erfolgte insbesondere dahingehend, ob

der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt,

die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,

der Gesamtrechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss bzw. dem Gesamtabchluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,

die sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wecken und

die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Der Gesamtabchluss 2016 wurde ordnungsgemäß und nach den geltenden Vorschriften erstellt.

Die Prüfung hat zu verschiedenen Empfehlungen geführt.

Die Prüfung hat im Übrigen außer den angeführten Randnummern zu keinen weiteren Feststellungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss nebst Gesamtanhang den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt im wesentlichen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Der Gesamtrechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss nebst – Gesamtanhang, vermittelt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

### Abschließend kann folgendes festgestellt werden:

Der Gesamtabchluss 2016 vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Kusel (§ 113 GemO) und ist ordnungsgemäß erstellt.

Dabei beschränkte sich die Prüfung des Gesamtabchlusses 2016 auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits geprüft wurden<sup>4</sup>.

Kusel, den 15.11.2019  
Im Auftrag

**(Frieder Keipper)**  
Leiter Rechnungsprüfungsamt

---

<sup>4</sup> vgl. VV zum § 112 GemO

---

**Bescheinigung über die prüferische Durchsicht  
des Gesamtabchlusses und der gemäß § 109 Abs. 3 GemO  
erforderlichen Anlagen des Landkreis Kusel für das Haushaltsjahr  
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016**

An den Landkreis Kusel:

Wir haben den gemäß der gemeinderechtlichen Vorschriften des § 109 GemO RLP und der §§ 54 ff. GemHVO RLP aufgestellten Gesamtabchluss und die gemäß § 109 Abs. 3 GemO erforderlichen Anlagen des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Der Landrat des Landkreises Kusel ist verantwortlich für die Erstellung und die Darstellung des Gesamtabchlusses und der erforderlichen Anlagen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zur Erstellung des kommunalen Gesamtabchlusses.

Diese Verantwortlichkeit beinhaltet den Ablauf, die Implementierung und Aufrechterhaltung von internen Kontrollen, die für die Erstellung und Darstellung des Gesamtabchlusses und der erforderlichen Anlagen relevant sind, sowie die Wahl und Anwendung der geeigneten Rechnungslegungsmethoden und geschätzten Werte in der Rechnungslegung, die den Verhältnissen angemessen sind.

Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung unserer prüferischen Durchsicht zu der Erstellung des Gesamtabchlusses und der erforderlichen Anlagen abzugeben.

#### **Umfang der prüferischen Durchsicht**

Wir haben die prüferische Durchsicht des Gesamtabchlusses und der erforderlichen Anlagen unter Beachtung der von Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Gesamtabchluss und die erforderlichen Anlagen in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den gemeinderechtlichen Vorschriften des § 109 GemO RLP und der §§ 54 ff. GemHVO RLP aufgestellt worden ist. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Körperschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

### Bescheinigung

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Gesamtabchluss und die erforderlichen Anlagen des Landkreises Kusel - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zum 31. Dezember 2016 in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den gemeinderechtlichen Vorschriften des § 109 GemO RLP und der §§ 54 ff. GemHVO RLP aufgestellt worden ist.

### Auftragsbedingungen

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir die vorstehend benannte Bescheinigung für den Landkreis Kusel erbracht haben, liegen die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 01. Januar 2017 (Anlage) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt diese im Verhältnis zu uns an.

Koblenz, 23. Oktober 2019

Mittelrheinische Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-  
Steuerberatungsgesellschaft

Brocker  
Wirtschaftsprüfer

Dr. Breitenbach  
Wirtschaftsprüfer